

fair

DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit
sozial, gerecht und aktiv

Neue Regeln in der Landwirtschaft

Informationen für Beschäftigte,
die aus dem Ausland kommen
und in der Landwirtschaft
arbeiten

deutsch



Europäischer Verein
für Wanderarbeiterfragen



Entlohnung in der Landwirtschaft

Beschäftigte in der Landwirtschaft erhalten im Jahr 2016 im Westen mindestens 8,00 € brutto und im Osten 7,90 € brutto. Ab dem 1. Januar 2017 erhalten in ganz Deutschland alle Beschäftigte in der Landwirtschaft mindestens 8,60 € brutto und ab dem 1. November 2017 9,10 € brutto.

Diese Löhne gelten auch für aus dem Ausland entsandte Beschäftigte, egal in welchem Land ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Akkord- und Stücklohn

Stück- und Akkordlöhne sind zulässig. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass Sie für jede Arbeitsstunde den oben genannten Mindestlohn pro Stunde erhalten.

Arbeitsvertrag

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag muss Ihnen ausgehändigt werden, allerdings nicht in einer Sprache, die Sie verstehen. **Fragen Sie trotzdem danach und unterschreiben nichts, was sie nicht verstehen.**

Wir empfehlen: Werden Sie vom ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied! Kontaktieren Sie Ihre zuständige Gewerkschaft. Fragen Sie im Zweifel eine Beratungsstelle. Sind Sie in Ihrem Heimatland Gewerkschaftsmitglied, fragen Sie Ihre zuständige deutsche Gewerkschaft, ob Ihre Mitgliedschaft anerkannt wird.

Laut Gesetz soll ein Arbeitsvertrag enthalten:

- Name und Anschrift von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber
- Beginn und vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsort
- Beschreibung der Tätigkeiten
- Höhe des Arbeitslohnes sowie ggf. Zuschläge und deren Fälligkeit
- Vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des Erholungsurlaubes
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf geltende Tarifverträge

Dokumentation der Arbeitszeit

Notieren Sie jeden Tag den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit, einschließlich der Pausen. Notieren Sie Namen von Zeugen. Lassen Sie sich Ihre Liste wenn möglich von einem Vorarbeiter oder zumindest einem Kollegen per Unterschrift bestätigen.

Bei Akkordlohn: Machen Sie Aufzeichnungen über die abgegebenen Kisten oder Mengen.

Wann ist der Lohn zu zahlen?

Der Lohn ist auf einer Lohnabrechnung zu dokumentieren. Er muss spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Arbeit geleistet wurde, gezahlt werden. Alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden müssen dann ausgezahlt werden.

Sollte Sie mit dem Arbeitgeber vereinbart haben, dass der gesamte Lohn erst am Ende der Saisonarbeit ausgezahlt wird, dann verlangen Sie wöchentlich oder monatlich Zwischenabrechnungen.

Überstunden

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft beträgt 40 Stunden. Überstunden sind in der Landwirtschaft zulässig. Sie können im Rahmen von tariflichen Arbeitszeitkonten ausgeglichen werden. Alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden – also auch Überstunden – müssen bezahlt werden.

Die Zeit, um zwei hintereinander liegende Einsatzorte zu erreichen, gilt als Arbeitszeit und muss bezahlt werden.

Im Streitfall

Bezahlt der Arbeitgeber keine Überstunden, müssen Sie beweisen, dass der Arbeitgeber die Überstunden angeordnet, gebilligt oder geduldet hat. **Auch aus diesem Grund: Dokumentieren Sie Ihre Stunden schriftlich und lassen Sie einen Zeugen unterschreiben.**

Unterkunft und Verpflegung

Machen Sie Fotos von Ihrer Unterkunft, wenn diese nicht den Vereinbarungen entspricht!

Wenn Sie die Verpflegung und Unterkunft **von einem Dritten** bekommen, sollte Ihnen ein Miet- oder Dienstleistungsvertrag zur Unterschrift vorgelegt werden. Wenn Sie keine Verträge bekommen, fragen Sie unbedingt nach, wie viel Geld Ihnen am Ende der Saison für Unterkunft und Verpflegung berechnet wird.

Wenn **Ihr Arbeitgeber** Ihnen Verpflegung und Unterkunft stellt und vom Lohn abzieht, muss dies auf der Lohnabrechnung nachvollziehbar erscheinen.

Achtung: Erst wenn Ihr Lohn über der so genannten **Pfändungs-
grenze** liegt, können die Kosten für Verpflegung und Unterkunft
direkt mit dem Lohn verrechnet werden. Die Pfändungsgrenze
hängt von der Anzahl der Personen ab, für die Sie Unterhalt
bezahlen müssen.

Beispiel 1: Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder. Bis
zu einem Nettoeinkommen von 1.079,99 €* darf Ihnen nichts
abgezogen werden.

Beispiel 2: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und kommen
somit für den Unterhalt von drei weiteren Personen auf. Bis zu
einem Nettoeinkommen von 1.929,99 €* darf Ihnen nichts
abgezogen werden. Erst wenn das Nettoeinkommen über dieser
Grenze liegt, kann der Arbeitgeber Kosten für Verpflegung und
Unterkunft berechnen.

Für die **Verpflegung** können im Jahr 2016* maximal folgende
Beträge angerechnet werden:

Berechnet nach Monat: Für Frühstück 50,00 €*, für Mittagessen
93,00 €* und für Abendessen 93,00 €*. Dies ergibt insgesamt
einen Betrag von maximal 236,00 €* im Monat.

Berechnet nach Tagen: Für Frühstück 1,66 €*, für Mittagessen
3,10 €* und für Abendessen 3,10 €*. Dies ergibt insgesamt einen
Tagessatz von maximal 7,86 €*.

Für die **Unterkunft** dürfen maximal 223,00 €* im Monat
berechnet werden. Dies ist jedoch nach Art der Unterkunft zu
differenzieren.

* Diese Angaben können sich in Folgejahren minimal ändern.

Schutzausrüstung, Arbeitsgeräte und Wasser

Alle Arbeitsgeräte und die persönliche Schutzausrüstung muss der Arbeitgeber Ihnen kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören arbeitsgerechte Handschuhe sowie Sonnen- und Regenschutz. Außerdem muss Ihnen bei Arbeit in Hitze ausreichend Wasser bereitgestellt werden.

Achten Sie bei der ersten monatlichen Lohnabrechnung darauf, dass Ihnen dafür nichts in Rechnung gestellt wird.

Krankenversicherung

Wenn Sie in Deutschland pro Jahr weniger als 71 Tage arbeiten und die Arbeit nicht berufsmäßig ausüben, gelten Sie als **kurzfristig beschäftigt**. Wenn Sie gleichzeitig in Ihrem Heimatland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen Sie dies mit einer A1 Bescheinigung nachweisen. Damit sind sie auch für die ersten 70 Tage krankenversichert, die Sie in Deutschland arbeiten. Wenn Sie keine A1 Bescheinigung haben, sind Sie vom Arbeitgeber nur gegen Arbeitsunfälle versichert. Stellen Sie sicher, dass Sie zusätzlich eine in Deutschland gültige Versicherung für den Krankheitsfall haben.

Wenn Sie Ihren Einsatz über 70 Tage hinaus verlängern wollen, muss Sie Ihr Arbeitgeber bei der deutschen Sozialversicherung anmelden.



Beratungsstellen für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

Dr. Sylwia Timm

Telefon (+49) 030/21 01 64 37

Vladimir Bogoeski

Telefon (+49) 030/21 23 29 96

berlin@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

Bernadett Petö

Telefon (+49) 0231/54 50 79 82

Stefanie Albrecht

Telefon (+49) 0231/18 99 98 59

dortmund@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main

Letitia Matarea-Türk

Telefon (+49) 069/27 29 75 67

Ilona Jocher

Telefon (+49) 069/27 29 75 66

Ivan Ivanov (+49) 069/15 34 52 31

frankfurt@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Oldenburg

Raluca Gheorghe

Telefon (+49) 0441/924 90 19

Piotr Mazurek

Telefon (+49) 0441/924 90 12

oldenburg@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Kiel

Ida Mikolajczak

Telefon (+49) 0431/51 95 16 67

Helga Zichner

Telefon (+49) 0431/51 95 16 68

kiel@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Dr. Dorota Kempster

Telefon (+49) 0711/12 09 36 35

Stanislava Rupp

Telefon (+49) 0711/12 09 36 36

stuttgart@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität München

Nadia Kluge

Telefon (+49) 089/51 39 90 18

Bojidar Beremski

Telefon (+49) 089/51 24 27 72

muenchen@faire-mobilitaet.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Bundesvorstand

Olof-Palme-Str. 19

60439 Frankfurt am Main

Telefon (+49) 069/95 73 70

kontakt@igbau.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

Das Projekt liegt in der Verantwortung des DGB-Bundesvorstandes und wird durchgeführt mit den Projektpartnern bfw – Unternehmen für Bildung, Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen (EVW), PCG-PROJECT CONSULT GmbH und DGB Bildungswerk BUND.

Gefördert durch:

